


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/bmf-uebergangsregelung-aufgrund-des-arbeitszimmerbeschlusses-des-bverfg-.html>

 24.08.2010

Private Einkommensteuer

BMF: Übergangsregelung aufgrund des Arbeitszimmerbeschlusses des BVerfG

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 06.07.2010 entschieden, dass die ab Veranlagungszeitraum 2007 geltende Neuregelung zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG) mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist, soweit das Abzugsverbot Fälle betrifft, in denen neben dem häuslichen Arbeitszimmer für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend ab 01.01.2007 zu beseitigen. Das BMF hat nun im Vorgriff zu einer gesetzlichen Neuregelung mittels einer Verwaltungsanweisung Übergangsregelungen für vom Beschluss des BVerfG betroffene Fälle veröffentlicht.

Verwaltungsanweisung

Mit dem BMF-Schreiben regelt das BMF die Behandlung der Fälle, in denen die Steuerpflichtigen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht haben. Generell sollen die Verfahren bis zum Ergehen einer gesetzlichen Neuregelung offen gehalten werden.

So sollen Bescheide, die im Hinblick auf die Geltendmachung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer mit einem Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO versehen wurden, erst nach Inkrafttreten der Neuregelung weiter behandelt werden.

Sofern allerdings ein Steuerpflichtiger ausdrücklich beantragt, einen vorläufig ergangenen Bescheid im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG zu ändern, können die Finanzämter einen Betrag von bis zu 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten gewähren, wenn der Steuerpflichtige die betriebliche oder berufliche Nutzung und die Höhe der zu berücksichtigenden Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht hat. Die Bescheide sollen dann bis zum Ergehen der gesetzlichen Neuregelung mit einem weiteren Vorläufigkeitsvermerk versehen werden.

Ist gegen den Bescheid bereits Einspruch eingelegt und ruht das Verfahren wegen des beim BVerfG anhängigen Verfahrens zum häuslichen Arbeitszimmer, so soll die Verfahrensruhe bis zum Erlass der Neuregelung weiter gelten. Eine bereits gewährte Aussetzung der Vollziehung gem. § 363 Abs. 2 S. 2 AO soll unverändert weitergelten.

Sofern in noch nicht veranlagten Steuerfällen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden und der Beschluss des BVerfG für die Entscheidung über die Berücksichtigung von Bedeutung ist, kann die Bearbeitung bis zum Ergehen der gesetzlichen Neuregelung zurückgestellt werden. Die beantragten Aufwendungen können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bis zu einem Betrag von 1.250 € vorläufig zum Abzug zugelassen werden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 12.08.2010, [IV A 3 – S 0338/07/10010-03](#), BStBl II 2010, S. 642

Weitere Fundstelle

BVerfG, Beschluss vom 06.07.2010, [2 BvL 13/09](#), DStR 2010, S. 1563, siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.